

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Verkehrsflächen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0546/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.11.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 16

Straßenbauprogramm 2012: Bau eines Regenwasserkanals in der Straße „Am Klutstein“ zwischen Haus Nr. 15 und Nr. 35

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt für den Abschnitt „Am Klutstein“ Nr. 15 bis 35 den Bau eines Regenwasserkanals zur Straßenentwässerung gemäß der vorgestellten Planung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Straße „Am Klutstein“ gilt als noch nicht endgültig hergestellt und muss noch nach den Vorgaben von § 123 ff Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet werden, sobald die Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungskosten vorliegen. Aus diesem Grunde steht der endgültige Ausbau der Straße seit langem im mittelfristigen Straßenbauprogramm der Stadt. Eine Fertigstellung scheitert seit vielen Jahren daran, dass wegen fehlender städtischer Flächen am Ende der Straße keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit angelegt werden kann und weil die Oberflächenentwässerung der zweiten Hälfte der Straße bislang ungelöst ist.

Die fehlende Wendemöglichkeit führt „lediglich“ dazu, dass eine Abrechnung von Erschließungskosten nicht möglich ist und die Straßenherstellung somit nicht refinanziert werden könnte. Die Stadt ist aber weder verpflichtet, eine Wendemöglichkeit zu schaffen, noch die übrige Straße end-gültig auszubauen, solange die erschließungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Im Falle der Oberflächenentwässerung der Straße besteht dagegen seit langem eine Verpflichtung der Stadt, das Oberflächenwasser, das auf der Straße anfällt, ordnungsgemäß abzuleiten. In der vorderen Straßenhälfte wird das Regenwasser der Fahrbahn über Sinkkästen gesammelt und einem Regenwasserkanal zugeführt, dessen Vorflut durch den städtischen Weg zwischen den Häusern 13 und 15 dem Katterbach und im weiteren Verlauf dem rechtsrheinischen Randkanal zugeführt wird. Das Oberflächenwasser der hinteren Straßenhälfte (ab dem Hochpunkt bei Haus Nr. 24 sammelt sich in der Fahrbahn und wird zu einem geringen Teil über einen Sinkkasten einer Drainageleitung auf dem Grundstück Nr. 27 zugeführt (temporäre Duldung des Eigentümers), der überwiegende Teil des Oberflächenwassers läuft jedoch zusammen mit größeren Regenwassermengen von angrenzenden Privatgrundstücken am Ende der Straße auf ein unbebautes Grundstück. Der betroffene Eigentümer fordert die Stadt schon lange auf, dies durch bauliche Maßnahmen sowie einen Regenwasserkanal und/oder eine Pumpstation zu verhindern.

Da die vorhandene Topographie wegen fehlender Leitungsrechte und aussichtslosen Grunderwerbsverhandlungen nicht genutzt werden kann, besteht nur die Möglichkeit, einen Regenwasserkanal für das Oberflächenwasser der Fahrbahn mit minimalem Gefälle und minimaler Überdeckung am Ende zu erstellen, der an die vorhandene Vorflut im Weg zwischen den Häusern 13 und 15 angebunden werden kann. Ein solcher Kanal könnte (bzw. müsste auch) das Oberflächenwasser aus den Einfahrten der östlich der Straße liegenden Grundstücke aufnehmen, soweit hier keine Versickerung auf dem jeweils eigenen Grundstück nachgewiesen werden kann. Eine anteilige Vergütung müsste auf privatrechtlicher Basis zwischen Stadt (Straßenbau) und Anlieger erfolgen. Die Kosten eines solchen Regenwasserkanals werden mit € 220.000,- kalkuliert und können bei endgültiger Herstellung der Straße als Bestandteil der Erschließungskosten abgerechnet werden. Die Leitung hätte eine Länge von ca. 250 m und ein Gefälle von ca. 0,34 %. Sie würde bei 67,40 m NN (Oberfläche Fahrbahn = 69,08 m NN) beginnen, mit einer Sohlenhöhe von 66,59 m NN in die Vorflut münden und hätte am Hochpunkt bei Haus Nr. 24 eine Überdeckung von ca. 3,20 m.

Nicht aufnehmen könnte dieser Regenwasserkanal allerdings eventuell in Rigolen von Privatgrundstücken im hinteren Straßenabschnitt nicht versickerndes Oberflächenwasser. Dafür wäre eine tiefere Lage des Regenwassersammlers erforderlich, was mit der Errichtung einer

Pumpstation verbunden wäre. Eine solche Baumaßnahme könnte nur durch das städtische Abwasserwerk erfolgen, das jedoch aufgrund seiner Satzung (Betriebszweck) keine Veranlassung sieht, hier tätig zu werden.

Die Herstellung des Regenwasserkanals ist deshalb Bestandteil des Straßenbauprogramms, weil der Straßenbaulasträger als Eigentümer der Fläche in der gesetzlichen Pflicht zur Ableitung des Oberflächenwassers steht.